Sich bewegen im Machtkorsett: Unabhängige ombudschaftliche Beratung in der Jugendhilfe

Peter Schruth

Immer öfter und selbstverständlicher kann man bei Fachkräften in der Jugendhilfe den Ruf nach „ombudschaftlicher Beratung" hören. Gerade weil das Thema gebraucht, zunehmend ins System geholt und affirmativ nützlich gemacht wird, möchte der Beitrag für die Bewegung ombudschaftlicher Beratungspraxen in der Jugendhilfe auf die Verwobenheit mit Machtprozessen und notwendigen Ergänzungen gegenüber systemimmanenten Inbesitznahmen dieses Themas hinweisen.

Ombudschaft „gehört" nun zur Jugendhilfe

Seit mehr als 13 Jahren ist das Thema unabhängiger ombudschaftlicher Beratung in der Jugendhilfe auf der Agenda öffentlicher Debatten, behaupten sich bundesweit einige Initiativen mit entsprechenden Angeboten von ehrenamtlich tätigen Fachkräften (selbst organisiert im Bundesnetzwerk Ombudschaft[1], verstärkt durch Förderungen von Aktion Mensch). Und über Jahre hat die öffentliche Jugendhilfe diese die Praxis der Leistungsgewährung/-erbringung im Interesse der Betroffenen in Frage stellenden Beratungen als überflüssiges Angebot und gelegentlich – besonders bei (zumeist erfolgreichen) Klagen vor dem Verwaltungsgericht – als Provokation zurückgewiesen: Jugendämter seien zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen des SGB VIII nun mal die maßgebliche sozialpädagogische Fachbehörde und wenn die auf Jugendhilfeleistungen Angewiesenen den Weg zum Jugendamt wahrnehmen und ihren Hilfebedarf darlegen, dann müsse man im Regelfall davon ausgehen, dass die erforderlichen Hilfen bedarfsgerecht unter umfassender Beteiligung der Leistungsberechtigten umgesetzt würden. Die ombudschaftlichen Initiativen haben dagegen anhand von im Einzelfall abgelehnten Jugendhilfeleistungen deutlich gemacht, dass die Bewilligungspraxis der notwendigen Leistungsgewährung regelmäßig in vielen Jugendämtern zu restriktiv angewendet wurde, Betroffene nicht genügend angehört und aufgeklärt, übertriebene Mitwirkungspflichten abverlangt, Ablehnungen von Leistungen bevormundend ohne ausreichende Begründungen in der Sache und unter unzureichender Beteiligung der Betroffenen getroffen wurden.

Mittlerweile wird in der Fachdebatte in der Jugendhilfe der Bedarf an ergänzender „ombudschaftlicher Beratung" gesehen: Neben fehlender Aufklärung und Durchsetzungsfähigkeit der Betroffenen sind es insbesondere deren Ohnmachtsgefühle gegenüber Jugendämtern sowie die Begrenztheit der Justiziabilität von fragwürdigen behördlichen Entscheidungen[2], die eine die Betroffenen beratende

1 Das Bundesnetzwerk Ombudschaft ist ein Zusammenschluss von elf Ombudsstellen und -initiativen in Deutschland (Stand 2015). Die Mitglieder verbindet ein gemeinsames Interesse: Sie unterstützen Kinder, Jugendliche und Familien ombudschaftlich im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), insbesondere im Bereich der Hilfen zur Erziehung (www.ombudschaft-jugendhilfe.de).

2 Wegen vieler (fachspezifischer) Beurteilungs- und Ermessensspielräume im Einzelfall, die der gerichtlichen Kontrolle weitgehend entzogen sind

und in den Ämtergängen begleitende ombudschaftliche Unterstützung erforderlich machen. Es setzt sich die Meinung durch, es brauche deshalb einer unabhängigen ombudschaftlichen Beratung, weil den potenziell Leistungsberechtigten mit dem gängigen formellen und informellen Rechtsschutzsystem der Widerspruchverfahren, Schiedsstellen, Petitionen und sonstigen Instrumentarien in der Jugendhilfe nicht genügend „Beschwerde" eingeräumt werde. Und wenn dem Rechtsstaatsprinzip immanent sei, sich individuell mittels effektiver Verfahren beschweren zu können, dann sei die unabhängige ombudschaftliche Beratung in fragwürdigen Entscheidungen der Jugendämter im Einzelfall eine gute und notwendige Ergänzung für Menschen, ihre Beschwerden, ihre enttäuschten Erwartungen zu formulieren und in Abgleich zu bringen mit einer gesetzeskonformen Jugendhilfepraxis[3].

In der Folge sind in Theorie und Praxis die verstärkte Sicherung von Betroffenenrechten und der Umgang mit Konflikten zwischen jungen Menschen, Familien und Jugendhilfeträgern ein zunehmend beachtetes Thema.[4] Spätestens mit dem Rechtsgutachten von Reinhard Wiesner zur Frage einer rechtlich passenden Einfügung ombudschaftlicher Strukturen in das SGB VIII[5] und dem in Berlin 2014 mit Landesmitteln geförderten Modellprojekt „Berliner Beratungs- und Ombudsstelle in der Jugendhilfe" des BRJ e.V.[6] werden öffentlich zum einen der jugendhilferechtlich geeignete Weg der gesetzlichen Implementierung in dieser Frage sowie zum anderen modellhaft praktikable Wege der Kooperation im System diskutiert. (Ergänzende) ombudschaftliche Beratung im Rahmen individueller, per Hilfeplanverfahren oder in Analogie zu § 36 SGB VIII zu erbringender Jugendhilfen (§§ 27 ff., 13, 19, 35a, 41 SGB VIII) ist – bei allen gängigen Bedenken in den Jugendämtern, man setze ihnen eine verdeckte Fachaufsicht vor die Nase – im öffentlichen System der Jugendhilfe nunmehr angekommen und weitgehend anerkannt. Dies gilt sowohl für die Verfahren der Leistungsgewährung als auch für die konzeptionellen Entwicklungsbedarfe der nach § 45 Abs.2 Nr.3 SGB VIII noch zu abstrakten Beteiligungs- und Beschwerdekonzepte für junge Menschen in der (stationären) Leistungserbringung. Ombudschaft „gehört" – so kann man sagen – nun zur Jugendhilfe. Auch wenn vieles noch in der Erprobung ist, noch einige Finanzierungsprobleme zwischen Bund und Ländern ungeklärt sind, es wird nur eine Frage der Zeit sein, bis sich die bundesweit entstandenen Initiativen jeweils in ihren Bundesländern als konstitutionelles, unabhängiges, die Jugendämter ergänzendes Beratungsangebot zu Fragen der Umsetzung der Erziehungshilfen etabliert haben werden.

Korsettstangen ordnungspolitischer Macht

„Ombudschaftliche Beratung" findet in der Jugendhilfe nicht im geschützten Rahmen sozialstaatlicher Rechtsumsetzung statt, sondern in ordnungspolitischen Kontexten, die als „Korsettstangen" auf mächtige Weise Jugendhilfe und damit alles, was sich in der Jugendhilfe bewegt an fachlichen Begründungen, Erwartungen, an Trägerinteressen, an Kooperationen z. B. mit öffentlichen Kostenträgern, an verfahrensrechtlichen Prozessen z. B. des (verwaltungsrechtlichen) Widerspruchs, an denkbaren Machbarkeiten innovativer Konzeptüberlegungen und deren Umsetzung wesentlich beeinflussen.

3 Bohn, F./Schruth, P./Urban, U. (2008): Was braucht die Sicherung der Betroffenenrechte in der Jugendhilfe? In: Dialog Erziehungshilfe 2/3-2008, S. 22-29 (22).

4 vgl. Mundt, P. (2011): Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe. Entwicklungen und Herausforderungen beim Aufbau von einrichtungsexternen und -internen Ombudsstellen. In: NDV, Berlin 2011, Nr.4; Struck, N./Hemker, B. (2011): Ombudschaften als Normalfall der Partizipation. In: Forum Erziehungshilfen, Juventa, Nr.5; AFET-Fachausschuss Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik (2012): Unabhängige Ombudsstellen in der Jugendhilfe (Diskussionspapier). In: Dialog Erziehungshilfe 4-2012, S. 18-20; Schruth, P. (2012): Beschwerden erwünscht! Ombuds- und Beschwerdestellen als Chance für Kinderrechte. In: Penka, S./Fehrenbacher, R.: Kinderrechte umgesetzt, Lambertus Verlag; Urban-Stahl, U. (2012): Beschwerde- und Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Forum Jugendhilfe, Berlin, AGJ, Nr.1.; Wolff, M./Hartig, S. (2013): Gelingende Beteiligung in der Heimerziehung, BeltzJuventa.

5 Wiesner, R. (2012): Implementierung von ombudschaftlichen Ansätzen der Jugendhilfe im SGB VIII, Rechtsgutachten im Auftrag des BRJ e.V., (www.brj-berlin.de).

6 Schruth, P. (2015): Was fordert uns auf, was fordert uns heraus? In: ZKJ 3/2015, S. 109; BRJ e.V. (2012), 10 Jahre Ombudschaft in der Berliner Jugendhilfe, Broschüre (www.brj-berlin.de).

Eine dieser Korsettstangen betrifft das Gefälle im Klient/in-Fachkraft-Verhältnis, welches insbesondere im Verhandlungsprozess um die Leistungsgewährung/-erbringung als grundsätzlich nicht auflösbares Interaktionsverhältnis die Überlegenheit der Fachkräfte im Umgang mit hilfebedürftigen jungen Menschen und ihren Familien strukturiert (sogenannte Machtasymmetrie). Eine weitere Korsettstange betrifft die von den Hartz IV-Gesetzen (SGB II/XII) im Jahr 2005 gesetzten (sozial-)rechtlichen Ordnungsregeln (Vorrang von „Fördern und Fordern", erzwungene Eingliederungsmaßnahmen und verschärfte Sanktionierungen junger Menschen), die auf machtvolle Weise die erforderlichen und notwendigen Leistungen der Jugendsozialarbeit (mit Berührung zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt) bedrängen. Und nicht zuletzt ist die Macht, die einem für begründet gehaltenen Anspruchs der Verknüpfung von Jugendhilfe und geschlossener Unterbringung bzw. unzulässigen freiheitsbeschränkenden Maßnahmen ausgeht, bundesweit wirksam und bedroht Kinder und Jugendliche mit erzieherischer Willkür und Schutzlosigkeiten in stationären Erziehungshilfen (trotz der Erfahrungen der Haasenburg und des dunklen Kapitels der ehemaligen Heimerziehung in Deutschland).

Akzeptanz gegebener Machtasymmetrien und Versuche des Ausgleichs

In den Fachdebatten der Jugendhilfe stützt sich mittlerweile die Legitimation ombudschaftlicher Beratung im Wesentlichen auf die Argumentation, dass Rat- und Hilfesuchende regelmäßig im Gespräch mit den Fachkräften der Jugendämter in Fragen der Erklärung ihres Hilfebedarfs, im Verständnis von Jugendhilfe, in der Durchsetzungskompetenz im Streitfall einem strukturellen Ungleichgewicht ausgesetzt sind. Verbunden mit der hoheitlichen Entscheidungsmacht der Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst der Jugendämter geht kommunikativ durch Sprach-, Wissens- und Verfahrenskompetenz eine Überlegenheit gegenüber Rat- und Hilfesuchenden einher, die von diesen nicht kompensiert werden kann. Für diese besondere Machtstruktur und die Sicherung der Rechte junger Menschen spielt die Helfer/in-Klient/in-Beziehung eine zentrale Rolle: „Das Einfordern von Rechten – so das strukturelle Grunddilemma – müsste rechtlich gesehen durch die betroffenen jungen Menschen und ihre Familien erfolgen. Diese sind jedoch aus unterschiedlichen Gründen zumeist nicht in der Lage, die Strukturen des Rechtsstaates zu nutzen – sei es, weil sie ihre Rechte nicht kennen; sei es, weil sie fachlich das Handeln und die Entscheidungen der Fachkräfte nicht beurteilen können; sei es, weil sie emotional nicht in der Lage sind, diese Konflikte auszutragen; oder sei es, weil sie nicht über die erforderlichen finanziellen Ressourcen verfügen, um eine geeignete rechtsanwaltliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen."[7] Unabhängige ombudschaftliche Beratung versteht sich in der Auseinandersetzung mit diesem strukturellen Grunddilemma als „unparteiische Vorgehensweise bei Streitfragen, in der die Interessen der strukturell unterlegenen Partei durch die beratende Ombudsperson besondere Beachtung finden. Ziel sei es, strukturelle Machthierarchien auszugleichen und eine gerechte Einigung zu erzielen."[8] Damit einher geht eine zunehmende Anerkennung öffentlicher Jugendhilfeträger, die sich in ersten modellhaften Finanzierungen von kooperativ angelegten Bearbeitungen dieses Themas ausdrückt. Dieser systemimmanente Ansatz der Professionalisierung von Kooperationen mit den Jugendämtern bei Streitfällen im Leistungsbereich der Erziehungshilfen ist allerdings unter den Beteiligten der ombudschaftlichen Initiativen nicht unumstritten, während auch ich mich frage, ob ombudschaftliche Beratung in der Jugendhilfe die selbst gesteckten jugendpolitischen Ziele erreicht hat, wenn allein auf Dauer öffentlich finanzierte Kooperationsprojekte zur Konfliktbearbeitung in der Realisierung von Erziehungshilfen eingerichtet worden sind. Strukturelle Defizite in der Jugendhilfe

> Weit mehr Kinder und Jugendliche sind ferner für eine kürzere oder längere Dauer Freiheitsbeschränkungen bzw. -entzug in offiziell nicht geschlossenen Einrichtungen ausgesetzt.

7 Sandermann, P./Schruth, P./Urban-Stahl, U. (2014): Ombuds- und Beschwerdestellen in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Zeitschrift für Sozialpädagogik, 12. Jg., Heft 1, S. 5.

8 Urban-Stahl, U. (2012): Beschwerde- und Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Forum Jugendhilfe, Heft 1, S. 5-11.

(...) vor Ort fehlen regelmäßig verbindliche, belastbare und wirksame Beschwerdestrukturen, die insbesondere auch die externe Unterstützung der jungen Menschen durch Dritte einbeziehen.

(z. B. restriktive (Unter-)Finanzierungslogiken, Übermaß an Controlling, Ausnutzen existenzgefährdender Sanktionen des SGB II als angeblich notwendige Pädagogik gegenüber jungen Menschen in der Jugendhilfe) sind nicht auf den Ausgleich der Machtasymmetrie in den Erziehungshilfen reduzierbar. Ombudschaft in der Jugendhilfe geht von den Lebenslagen junger Menschen und ihrer Familien aus und befasst sich mit deren berechtigten, aber unerfüllten sozialstaatlichen Leistungsansprüchen. Und deshalb ist für die konzeptionelle Entwicklung ombudschaftlicher Beratung zu beachten, dass die Unabhängigkeit einer ehrenamtlichen Beratung – neben einer öffentlich geförderten Professionalisierung von Ombudschaft in den Erziehungshilfen – unverzichtbar ist und wesentlich zur Methode einer – wenn nötig – streitbaren Überprüfung fragwürdiger Leistungsverweigerungen in der Jugendhilfe gehört.

Unabhängig von der Frage, ob ein systemimmanenter Ansatz der Kooperation mit den Jugendämtern genügend notwendige Streitbarkeit im Sinne der Einzelfallgerechtigkeit offen hält, bleiben neben den Erziehungshilfen einige Felder eines engagierten ehrenamtlichen Eintretens in der ombudschaftlichen Beratung der Jugendhilfe (z. B. unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Begleitung von jungen Menschen, die von geschlossener Unterbringung bedroht sind).

„Verhartztes" Denken und Wegregulieren der Jugendsozialarbeit

Ordnungsrechtliche Macht umlagert die Jugendhilfe seit Einführung des SGB II im Jahr 2005, dem sozialrechtlich erklärten Vorrang des SGB II gegenüber den sozialpädagogischen Angeboten der Jugendsozialarbeit des SGB VIII für sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf und dem damit dominant gegenüber der Jugendhilfe eingeführten konträren Grundverständnis von „Eigenverantwortung", „Hilfe" und „Sanktionierung".

So reduziert sich „Eigenverantwortung" im Sinne des SGB II im Wesentlichen auf schnellstmögliche Beendigung oder Verringerung der staatlichen Geldleistungen.[9] Jugendhilfe will dagegen nach § 1 Abs.1 SGB VIII die Persönlichkeitsentwicklung und damit auch die Eigenverantwortlichkeit junger Menschen fördern und ist von einem grundsätzlichen Selbstverständnis geprägt, junge Menschen umfassend in ihren Lebenslagen begreifen und mit ihren Interessen beteiligen zu wollen. Und gänzlich unvereinbar mit Jugendhilfe sind die verschärften Sondersanktionsrechte gegenüber jungen Menschen nach § 31a Abs.2 SGB II, die zur Folge haben, dass im Wiederholungsfalle die Leistungen vollständig gestrichen werden („Aufforderung zum Klauen"). Die zwingend vorausgesetzte „Eigenverantwortung" des SGB II dient offensichtlich lediglich zur Ableitung von Pflichten und die mit etwaigen Pflichtverletzungen verbundenen Rechtsfolgen.[10] Den diesen Intentionen der Förderung der sozialen Integration in der Jugendsozialarbeit entgegenstehenden Existenzgefährdungen junger Menschen kann sich ombudschaftliche Beratung zusammen mit den Betroffenen entgegenstellen – als strukturelles Machtkorsett ist die Durchsetzung von notwendigen und geeigneten Hilfebedarfen im Einzelfall nach den Grundsätzen der Jugendsozialarbeit allerdings (z. B. infrastrukturell) erheblich eingeengt. In diesem Zusammenhang bedarf es für ombudschaftliche Beratung in der Jugendhilfe der Courage der Fachkräfte, gegen das Prinzip des Vorrangs des SGB II und dem damit einhergehenden Wegregulieren der Angebote der Jugendsozialarbeit jungen Menschen zu ihrem sozialpädagogischen Hilfebedarf in der Jugendsozialarbeit notfalls mit gerichtlichen Hilfen zu verhelfen. Es reicht deshalb nicht, sich auf konzeptionelle Kooperationsansätze ombudschaftlicher Beratung mit den Jugendämtern zu fokussieren, es braucht ergänzend (über-)individuelle Ansätze zivilgesellschaftlicher Gegenwehr, weil die regelmäßige Nichtdurchsetzbarkeit hilfebedarfsgerechter Hilfen in diesem Problemzusammenhang nicht immer allein individuell-rechtsstaatlich regulierbar ist und dieser

9 vgl. BT-Drs. 15/1516, S. 51.

10 Löns, M./Herold-Tews, H. (2005): SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende, § 1 Rn. 4, München.

eklatante sozialstaatliche Widerspruch (SGB II schlägt SGB VIII zu Lasten junger Menschen mit besonderem sozialpädagogischem Hilfebedarf) öffentlich ausgetragen werden muss.

Renaissance geschlossener Formen der Unterbringung in der Jugendhilfe

Das Machtkorsett der Androhung und Vollstreckung, nicht an die vorgegebenen Leistungssettings der Jugendhilfe sich erwartungsgemäß anpassende junge Menschen geschlossen unterzubringen, feiert entgegen aller Erfahrungen und Fachlichkeiten Renaissance. Minderjährige werden vermehrt auf dem familiengerichtlichen Weg des Genehmigungsverfahrens nach § 1631b BGB geschlossen untergebracht – trotz der Erfahrungen der ehemaligen Heimerziehung der 50er bis 70er Jahre in Deutschland, trotz der Misshandlungen von schutzlos ausgelieferten Jugendlichen in der Haasenburg in Brandenburg und weiterer Beispiele, z. B. jüngst in Schleswig-Holstein. Die Platzzahlen geschlossener Unterbringung in der Jugendhilfe haben sich von 122 im Jahr 1996 auf 390 im Jahr 2013 in Deutschland mehr als verdreifacht (durchschnittliches Aufnahmealter: 13,8 Jahre). Weit mehr Kinder und Jugendliche sind ferner für eine kürzere oder längere Dauer Freiheitsbeschränkungen bzw. -entzug in offiziell nicht geschlossenen Einrichtungen ausgesetzt.[11] Die Beratungspraxis des BRJ zeigt, dass regelmäßig überforderte Eltern unter Druck gesetzt werden und der Durchführung des Verfahrens nach § 1631b BGB zustimmen, ohne zu wissen, wie vor Ort mit ihren Kindern umgegangen wird und ob und wenn ja welche Alternativen existieren (knapp die Hälfte der jungen Menschen haben vor der geschlossenen Unterbringung lediglich drei oder weniger Jugendhilfeangebote erhalten[12]. Hinzu kommt, dass eine Richterin eines Familiengerichtes dem BRJ berichtet hat, dass in ihrer langjährigen Praxis nicht ein/e einzige/r Jugendliche/r gegen den Beschluss der familiengerichtlichen Genehmigung seiner/ihrer geschlossenen Unterbringung Rechtsschutz eingelegt hat. Hinzu kommt weiter, dass die drei Dachverbände der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Deutschland (DGKJP, BAG KJPP, BKJPP) in einer gemeinsamen Stellungnahme vom Oktober 2014[13] sich übergriffig erlauben zu wissen, was Jugendhilfe mit „gestörten" jungen Menschen zu machen habe, nämlich geschlossen unterzubringen, wenn „eine pädagogische Beziehung im offenen Rahmen nicht herstellbar ist, z. B. wenn Jugendliche sich regelmäßig durch Weglaufen der Beziehungskontinuität entziehen."[14] Auf mächtige Weise wird mit althergebrachter psychiatrisierender Autorität die Allmacht der Fachdisziplin demonstriert gegenüber der doch so ahnungslosen Jugendhilfe und ihrer angeblich überflüssigen Grundsätze der Freiwilligkeit im Prozess der zu fördernden Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen, deren Partizipation, deren Selbstbestimmung zur Selbstverwirklichung. Im gleichen nicht zu akzeptierenden Fahrwasser bewegen sich mittlerweile sogar eine Reihe von Fachkommentaren mit (noch) vorsichtigen Legitimationen der geschlossenen Unterbringung in der Jugendhilfe – weil es ja nur ultima ratio sei oder sonst noch Schlimmeres drohe.[15]

Gegen dieses sich erneut verfestigende Machtkorsett dürfte gegenwärtig eine projektgeförderte ombudschaftliche Beratung – die sich bundesweit vernetzen müsste – kaum aufzustellen sein. Um so mehr sind hier zivilgesellschaftliche Gegenmacht, die Arbeitskreise kritischer Sozialarbeit, die Kompetenz der IGfH mit ihrer eindeutigen Positionierung gegen Formen geschlossener Unterbringung in der Jugendhilfe (über die Inobhutnahme nach § 42 Abs.5 SGB VIII hinaus) gefragt: eine Form der Doppelstrategie der immanenten Anerkennung von Einzelschicksalen einerseits und der gesellschaftlichen Durchsetzung der Akzeptanz und angemessenen Bearbeitung des Themas andererseits, wie sie sich mit medialer Unterstützung zur Durchsetzung des Themas der ehemaligen Heimgeschichte und der Interessensvertretung Betroffener in Deutschland seit über zehn Jahren bewährt hat.

---

11 Hoops, S./Permien, H. (2006): Mildere Maßnahmen sind nicht möglich! Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b BGB in Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie, München; Deutsches Jugendinstitut – DJI (2013): JH-Einrichtungen mit der Möglichkeit der Unterbringung nach § 1631b BGB (online über DJI verfügbar).

12 vgl. Hoops, S./Permien, H. (2006), S. 44.

13 Stellungnahme unter: http://www.dgkjp.de/aktuelles/246-stn-freiheitsentziehende-massnahme

14 ebenda, S. 6f.

15 vgl. Schmid-Obkirchner, H. in Wiesner, R. (2011): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, Vor § 27 Rn. 26.

Sich bewegen im Machtkorsett

Der Umgang mit diesen mächtigen Korsettstangen kann nicht ohne Auswirkungen auf die konzeptionellen Konstruktionen ombudschaftlicher Aktivitäten in der Jugendhilfe bleiben. Bei allem Bemühen, mittels ombudschaftlicher Beratung und Begleitung für Ausgleich und Einzelfallgerechtigkeit einzutreten: Solche besonderen Unterstützungen der Hilfesuchenden finden nicht im „luftleeren Raum" statt, sie sind nicht allein wegen ihrer Beratungsmethodik (neben Förderung von Aufklärung und Partizipation im Streitfalle zu widersprechen) umfassend effektiv. Der Fachkraft im ASD des Jugendamtes bleibt die Überlegenheit der einseitigen Problemdefinition mit oder ohne Jugendhilfebedarf, der Vorrang des SGB II hat in Berlin zu einer Demontage der Angebote der Jugendberufshilfe geführt, egal, ob junge Menschen diese Angebote wegen ihres besonderen sozialpädagogischen Profils gebraucht hätten, und geschlossen untergebracht werden seit Jahren in Berlin junge Menschen, ohne dass ombudschaftliche Beratung an der grundsätzlich falschen Unterbringung des § 1631b BGB etwas ändern könnte.

Obwohl ombudschaftliche Beratung durch kompetente Aufklärung, durch Beistehen (§ 13 SGB X), durch Vermitteln in Konflikten und nicht zuletzt durch die notfalls erforderliche gerichtliche Kontrolle behördlichen Handelns erfolgreich ist[16], über die Möglichkeiten der Justiziabilität hinaus ist unabhängige Ombudschaft in der Jugendhilfe auf die „Kultivierung des Widerspruchs" angewiesen und diese ordnet sich in eine erweiterte Systematik ombudschaftlicher Aktivitäten in der Jugendhilfe ein. Wenn der BRJ in seiner Arbeit neben Aufklärung und Partizipation insbesondere Widerspruch übt, dann ist das der (letztlich defensive) Versuch, offensiv Rechtsstaatlichkeit in der Jugendhilfe zu verteidigen, jungen Menschen und ihren Familien Hilfe zum Recht da zu geben, wo Jugendämter eine zu Recht geforderte Hilfe verweigern. Sie ist auch der Versuch, Einzelfallgerechtigkeit in der Jugendhilfe zu befördern, wo sich die öffentliche Seite aus Einspargründen, aus Gründen der neuen Workfare-Logik in der Sozialpolitik, aus Gründen der Individualisierung sozialer Risiken zynisch von den problembelasteten Lebenslagen junger Menschen abwendet. Allzu oft geht es in den Gesprächen der Jugendhilfeträger hauptsächlich um Kostenreduzierungen, Controlling und Leistungsvereinbarungen. Jugendhilfe soll im schlanken Staat nur noch Kernaufgabe sein, sich der ordnungspolitischen Logik des aktivierenden Staates unterordnen, letztlich soll es nur noch die sog. „unabweisbaren Hilfen" geben.

Zwar bewegen sich ombudschaftliche Initiativen seit Jahren mit Erfolgen in der Beratung in den beschriebenen gesellschaftlichen Machtkorsetts, wenn sie

- jungen Menschen und ihren Familien als Versuch des Ausgleichs der strukturellen Machtasymmetrie bei Behördengängen und Ermittlung/Vermittlung in streitigen Hilfebedarfen beistehen
- vermitteln und notfalls zur Klageunterstützung bereit sind bei Problemen von benachteiligten jungen Menschen in der Jugendsozialarbeit, denen nur der (sanktionsbedrohte) Weg zum Jobcenter offeriert wird
- junge Menschen beraten und begleiten, denen geschlossene Unterbringung z. B. durch Vormünder droht.

Doch der ehrenamtliche Impuls der Initiativen ist regelmäßig auch getragen von der Kritik an den unzulänglichen Strukturen in der Jugendhilfe, vom Willen, in einem Bündnis einer ombudschaftlichen Initiative zivilgesellschaftliche Gegenmacht fundiert und engagiert öffentlich zu machen, von der Kraft der unabhängigen Selbstorganisation. Und diese Bündnisse brauchen neben den Erprobungen öffentlich geförderter Projekte der Kooperation eine Plattform mit Erprobungen des Nicht-Angepasstseins, der nicht gemäßigten Kritik, der Unabhängigkeit und Verständigung in dem, was junge Menschen im Konflikt mit der Jugendhilfe an Unterstützung brauchen.

Aus Sicht junger Menschen ist im Sinne einer „Kultur des Widerspruchs" nur eine wirksame Beschwerdekultur eine Gewähr für die Vermeidbarkeit von Schutzlosigkeiten in der Jugendhilfe. So notwendig als Grundlage von Aufklärung und Partizipation vielfältige Formen der Beteiligung junger Menschen an Prozessen der Leistungsgewährung und -erbrin-

16 z. B. in der mühsamen Aufrechterhaltung der Vorrangstellung der Jugendsozialarbeit gegenüber dem SGB II/III in Einzelfällen oder durch Rechtsaufsichtsbeschwerden gegen rechtswidrige innerbehördliche Dienstanweisungen

gung sind, so notwendig sind gleichzeitig wirksame Strukturen der Beschwerde – gewissermaßen als zwei Seiten einer Medaille. Denn die Ernsthaftigkeit von Beteiligungsangeboten an junge Menschen beweist sich geradezu in der Gewährleistung unabhängiger Beschwerdemöglichkeiten junger Menschen. In der Praxis sind Formen der Beteiligung und der Beschwerde oftmals nur konzeptionell den Kostenträgern in Verhandlungen über eine Betriebserlaubnis versprochen (vgl. § 42 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII), vor Ort fehlen regelmäßig verbindliche, belastbare und wirksame Beschwerdestrukturen, die insbesondere auch die externe Unterstützung der jungen Menschen durch Dritte einbeziehen. Erst solche extern vorgehaltenen, niedrigschwellig erreichbaren Beschwerdestellen nehmen den internen Legitimationen (in Jugendämtern, in Einrichtungen der Leistungserbringung) einer angeblich ausreichenden Beschwerdebearbeitung ihre Befangenheiten, geben wirksamen Schutz und die Chance zur öffentlichen Debatte und Korrektur unhaltbarer Strukturen der Leistungsgewährung und -erbringung.

Im Rahmen der aufgezeigten Widersprüche des Machtkorsetts sollten die Konzeptanstrengungen ombudschaftlicher Beratung in der Jugendhilfe zwei Dimensionen im Blick behalten:

- die Beteiligung von Fachkräften mit der Courage zur zivilgesellschaftlichen Gegenwehr, unabhängig vom jeweiligen Arbeitsplatz, der Bezahlung, dem Druck zu Anpassung und Loyalitäten von und gegenüber Vorgesetzten sowie
- die Herstellung von Prozessen des Empowerments sowohl mittels Selbstorganisation von Fachkräften (z.B. Bundesnetzwerk Ombudschaft) als auch mittels verstärkter Versuche, auch die Betroffenen mit ihrem Alltags- und Erfahrungswissen aus Konflikten um bedarfsgerechte Jugendhilfeleistungen in Formen der Selbstorganisation zu verhelfen und in ihrer durchaus denkbaren Selbsthilfekompetenz zu unterstützen (hier braucht es noch viel an konzeptioneller Entwicklungsarbeit).

Mit diesem doppelstrategischen Ansatz behält und gewinnt der Ansatz der Ombudschaft in der Jugendhilfe eine externe unabhängige Stellung und kritische Distanz zu den institutionellen Vereinnahmungen (der Finanzierung, der Aufrechterhaltung hauptamtlicher Stellen, der schleichenden Akzeptanz rechtlich fragwürdiger Leistungsgewährungen und -erbringungen), ohne die Ebene der Einlassung auf die Jugendhilfebedarfe im Einzelfall und auf die Entwicklung einer Kultur des Widerspruchs, der Arbeit in Kooperationsformen mit den Jugendämtern und Einrichtungsträgern an einer zunehmenden Normalisierung von Beschwerden Betroffener aufzugeben.

Prof. Dr. Peter Schruth, Hochschule Magdeburg-Stendal, Breitscheidstr. 2, 39114 Magdeburg, Vorstandsmitglied des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. (BRJ), E-Mail: peter.schruth@hs-magdeburg.de

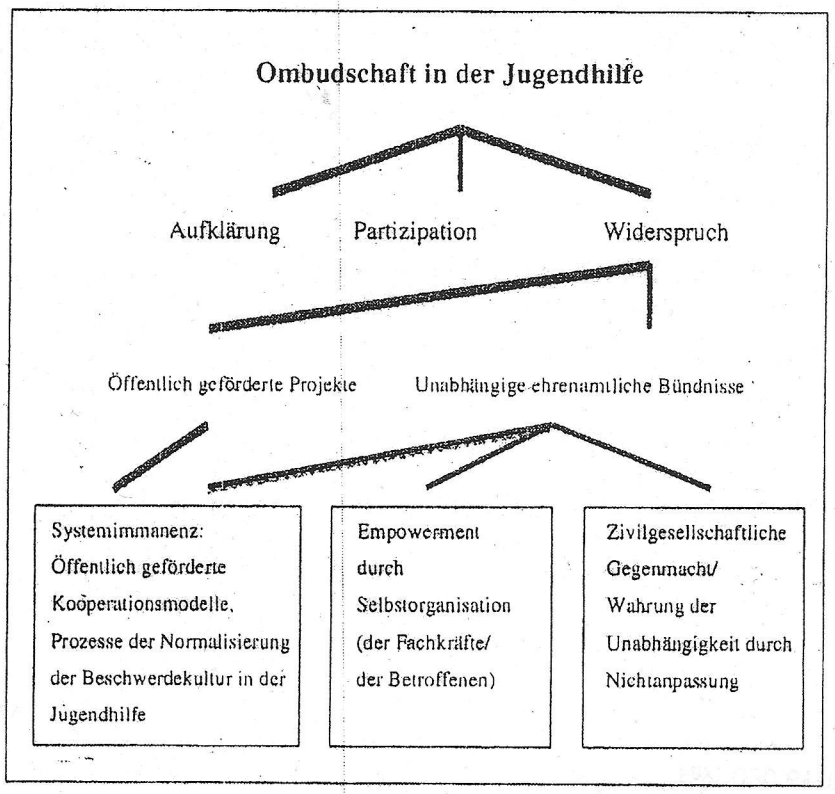

271